

Pflegekarenz | Pflegeteilzeit

Bei der Pflegeteilzeit handelt es sich um die vereinbarte Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen gegen Aliquotierung des Entgelts. Auch arbeitslose Personen können Pflegeteilzeit beantragen (Zuständigkeit beim AMS).

Voraussetzungen und Antragstellung

- der/die Angehörige hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3
- der/die Arbeitnehmer/in widmet sich der Pflege inhäuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft
- der/die Angehörige ist demenziell erkrankt oder minderjährig und hat Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 1
- das Arbeitsverhältnis hat bereits mindestens drei Monate gedauert

Maßnahmen

Verringerung der Arbeitszeit, Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder gänzliche Freistellung gegen Entfall des Entgelts (Karenz)

Sozialrechtliche Absicherung

Arbeitnehmer bleiben kranken- und pensionsversichert und Abfertigungsansprüche bleiben aufrecht.

Dauer

Max. drei Monate, ein neuerlicher Bezug von bis zu drei Monaten ist bei Erhöhung der Pflegegeldstufe möglich

Personenkreis

Ehegatten, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährten und deren Kinder, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Pflegekarenzgeld

Das Pflegekarenzgeld ist einkommensabhängig, gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosenentgelt und ist beim Sozialministeriumservice zu beantragen: Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz

Kontakt

Arbeiterkammer Feldkirch
T 050/258-0
kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

Sozialministeriumservice Bregenz
T 05574/6838
post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

AMS Bregenz
Rheinstraße 33, Bregenz
T 05574/691-0
F 05574/691-82160
ams.bregenz@ams.at

